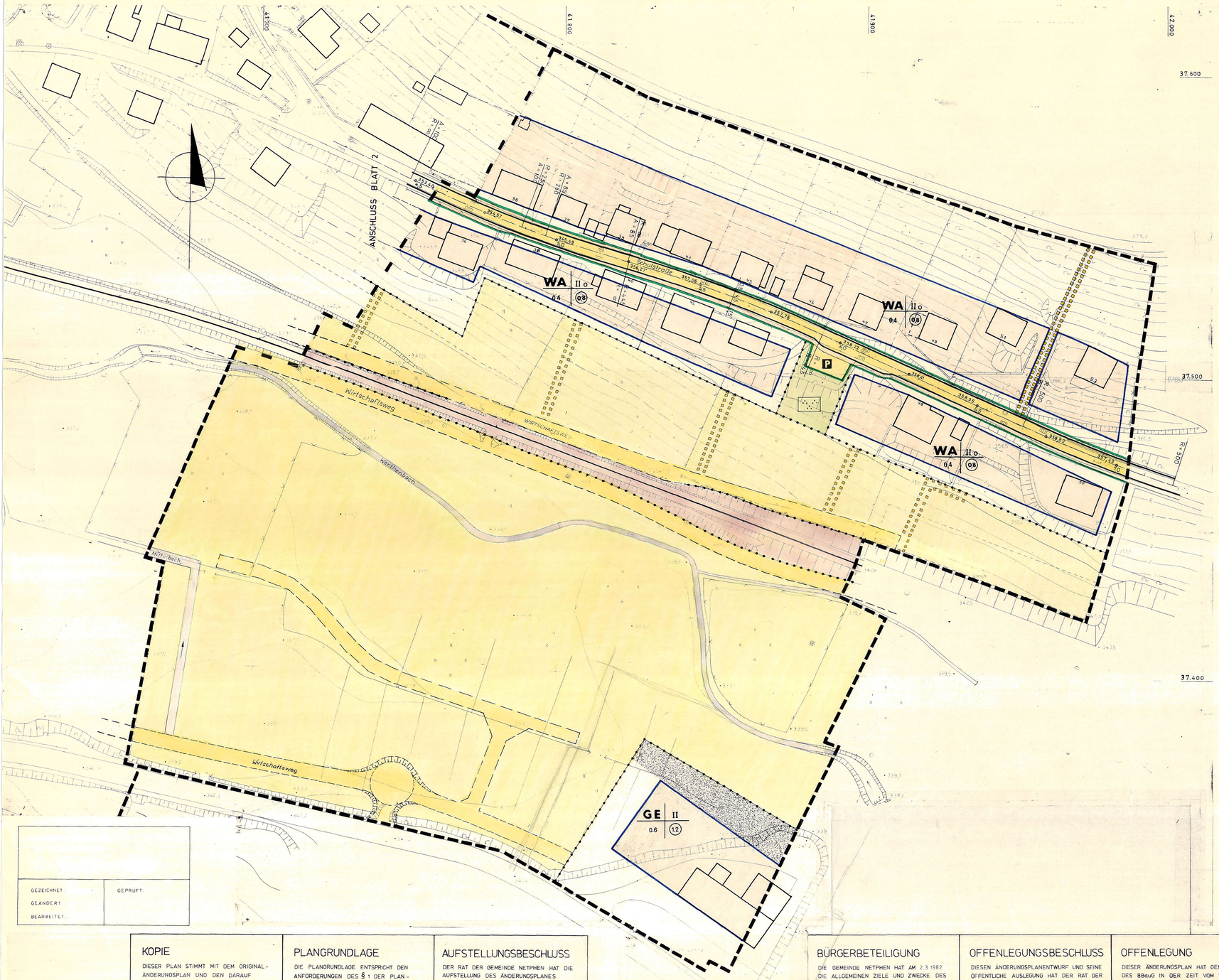
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979 S.594) des § 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)* in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), des § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV. NW. 1976 S. 264 / SGV. NW. 232), in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 09.06.1983 die Festsetzungen dieses Änderungsplanes nach dem BBauG und die Gestaltungsvorschriften nach der BauO NW als Satzung beschlossen, ergänzt durch den Beitrittsbeschluß vom 13.6.1985.
*geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL. I S. 949)

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „ORTSMITTE SALCHENDORF, TEIL B" DER GEMEINDE NETPHEN, GEMARKUNG SALCHENDORF IN DER NEUFASSUNG DER 1. ÄNDERUNG

DIESE ÄNDERUNG BESTEHT AUS DEN TEILEN „A" UND „B" MIT JE 2 BLÄTTERN

MASSTAB 1:500

0 10 20 30 40 50 m



GEZEICHNET:	GEPRÜFT:
GEÄNDERT:	
BEARBEITET:	

A) FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 UND 7 BBAUG V. 18.8.1976

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen gelten ebenfalls als Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.

WR Reine Wohngebiete gem. § 3 BauN VO

Zulässig sind Wohngebäude

Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauN VO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
4. Gartenbaubetriebe

MD Dorfgebiet gem. § 5 BauN VO

Zulässig sind:

1. Wirtschaftsstellen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden,
2. Kleinsiedlungen u. landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Verarbeitung u. Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
6. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
7. sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe,
8. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
9. Gartenbaubetriebe
10. Tankstellen

MI Mischgebiet gem. § 6 BauN VO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen

Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen werden.

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauN VO

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Kirche
Schule
Turnhalle

WR WA MI MD GE — Überbaubare Grundstücksflächen (Siegel) 09.06.1983

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen (Sichtflächen)

II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

0.4 Grundflächenzahl

(08) Geschoßflächenzahl

o offene Bauweise

Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (begünstigte ist Allgemeinheit)

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (begünstigte die Gemeinde Netphen)

P Öffentliche Parkflächen

Gemischt zu nutzende Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Gehweg
Fahrweg
366.70 Höhenpunkt
Gehweg
Böschung
Straßenbegrenzungslinie
(Verkehrsfläche)

St Flächen für Stellplätze

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen
Standplatz für Mülleimer an den Müllabfuhrtagen
Trafostation

Grünfläche

Anzupflanzende Fläche mit einheimischen Bäumen und Sträuchern
Parkanlage
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Sichtflächen als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberhalb einer Höhe von 80 cm vom Fahrbahnrand gemessen, von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigende Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten.

B) Gestaltungsvorschriften gem. § 103 BauO NW

SD 45-53° In dem mit SD gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer mit der in zeichnerischen Teil angegebenen Dachneigung zulässig. Bei Satteldächern sind nur dunkel getönte Pfannen, dunkle Kunstschieferdeckungen u. Naturschiefer zulässig.

Hauptfirstrichtung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung

C) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

Wirtschaftsweg

D Erhaltens- u. denkmalwerter Giebel

Wasserflächen

Fläche für Bahnanlagen

D) KONSTIGE DARSTELLUNGEN (ZEICHENERKLÄRUNG OHNE GESTALTUNGSCHARAKTER)

370 Höhenschichtlinien

o 370,70 Höhenpunkt

Grundstücksgrenzen u. vorhandene Grenzsteine

Vorhandene Gebäude

E) Inkrafttreten

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

F) DIESER PLAN GILT ALS LOSE ANLAGE ZUR NIEDERSCHRIFT VOM 13.6.1985.

(Siegel) 13.6.1985	gez. Zimmermann	gez. Jüngst	gez. P. Groos
	BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	SCHRIFTFÜHRER
(Siegel) 09.06.1983	gez. Zimmermann	gez. Stein	gez. Otterbach
	BÜRGERMEISTER	RATSMITGLIED	SCHRIFTFÜHRER

SATZUNG DER GEMEINDE NETPHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „ORTSMITTE SALCHENDORF, TEIL B", BLATT 1, VOM 24.7.1985

KOPIE

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ORIGINAL-ÄNDERUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

NETPHEN, DEN 17.08.1985

Dipl.-Ing.

PLANGRUNDLAGE

DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL. I S. 833).

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. STAND DER PLANUNTERLAGEN SIEGEN, DEN 7.9.1983

gez. Schmidt
REG.-VERM.-DIREKTOR
AMT FÜR AGRARORDNUNG SIEGEN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN HAT DIE AUFSTELLUNG DES ÄNDERUNGSPLANES GEMÄSS § 2(1) DES BBauG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.07.1979 (BGBl. I S. 949)
AM 23.9.1982 BESCHLOSSEN
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 6.11.1982

(Siegel) gez. Zimmermann BÜRGERMEISTER

gez. M. Schröder RATSMITGLIED — gez. Otterbach SCHRIFTFÜHRER

BÜRGERBETEILIGUNG

DIE GEMEINDE NETPHEN HAT AM 2.3.1982 DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DES ÄNDERUNGSPLANES GEM. § 2a(2) BBauG ÖFFENTLICH DARGESTELLT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 24.2.1982

DER GEMEINDEDIREKTOR
(Siegel) I.V. gez. Stötzel
1. BEIGEORDNETER

OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

DIESEN ÄNDERUNGSPLANENTWURF UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NETPHEN GEMÄSS § 2a(6) BBauG AM 23.09.1982 BESCHLOSSEN.
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 6.11.1982

(Siegel) gez. Zimmermann BÜRGERMEISTER

gez. M. Schröder RATSMITGLIED — gez. Otterbach SCHRIFTFÜHRER

OFFENLEGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2a(6) DES BBauG IN DER ZEIT VOM 16.11.1982 BIS 15.12.1982 EINSCHL. ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 6.11.1982

DER GEMEINDEDIREKTOR
(Siegel) I.V. gez. Stötzel
1. BEIGEORDNETER

GENEHMIGUNG

DIESER ÄNDERUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBauG MIT VERFÜGUNG A.Z. 35.21-24-83 VOM 3.05.1984 GENEHMIGT WORDEN.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
(Siegel) gez. Gerhards

BEKANNTMACHUNG

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 BBauG ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND § 4 GO NW IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 7.4.1981 (GV.NW. S. 224) AM 31.7.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

(Siegel) gez. Zimmermann BÜRGERMEISTER